Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 8.

(Nr. 8268.) Gesetz, betreffend die Leinwandleggen. Vom 15. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in der Provinz Hannover und den Regierungsbezirken Minden und Kassel bestehenden Leggeanstalten können aufgelöst werden, sobald und soweit ihr Fortbestehen durch ein Bedürfniß des Verkehrs nicht mehr erfordert wird.

§. 2.

Ueber die Auflösung einer Leggeanstalt verfügt nach vorgängiger Anhörung des Kreistages, beziehungsweise in der Provinz Hannover der Amtsversammlungen der betheiligten Amtsbezirke, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von dem Tage der Betriebseinstellung an, welcher durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist, treten für den in der Bekanntmachung näher zu bezeichnenden Distrikt alle auf die Legge und Leinenschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 3.

Auch außer diesem Falle können für einzelne leggepflichtige Bezirke diejenigen Bestimmungen, durch welche vorgeschrieben ist, gewisse Gattungen von Leinen vor dem Verkaufe bei einer Legge zur Schau zu bringen, auf dem vorbezeichneten Wege außer Kraft gesetzt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1875.

§. 4.

Die Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirke Minden vom 15. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 229.) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8269.) Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich mit dem Reichskanzler auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876. unter den nachstehend Ziffer 2. bis 6. bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die zu errichtende Reichsbank übertragen.

2) Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3) Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4) Die

4) Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Preußische Gesetz-Samml. S. 435.) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5) Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert acht und neunzig tausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876. bis einschließlich 1925. jährlich 621,900 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem obengedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6) Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Preußische Bank ist ermächtigt, in dem gesammten außerpreußischen Gebiete des Deutschen Reichs an dazu geeigneten Orten mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8270.) Gesetz, betreffend die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze. Vom 28. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die nach der Kabinetsorder vom 15. Mai 1846. (Gesetz-Samml. S. 169.) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Erhebung gelangenden Transskriptions- und Inskriptionsgebühren, welche mit Eins vom Tausend bei Eintragung der Veränderung des Grundeigenthums in die Hypothekenbücher und bei Eintragung von Hypotheken, Rechten und Privilegien zu entrichten sind, sollen vom 1. April 1875. ab in Sprungsätzen von 100 zu 100 Mark dergestalt erhoben werden, daß für Summen bis zum Betrage von 100 Mark einschließlich der Gebührensatz von 10 Pfennigen, bis zum Betrage von 200 Mark einschließlich der Gebührensatz von 20 Pfennigen und so fort zur Erhebung kommt.

Die Bestimmung der Nr. 2. der Kabinetsorder vom 15. Mai 1846. wird hierdurch modifizirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8271.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1875., betreffend die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. d. Mts. genehmige Ich, daß die Erhebung der im Tarife vom 27. Dezember 1871. festgesetzten Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals außer bei Plaue und Parey auch bei Niegripp stattfindet.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8272.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1875., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt, im Kreise Oldenburg, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. Februar d. J. genehmige Ich den Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind, unter Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren und lasse Ihnen denselben hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 17. Februar 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 20 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 =

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 20 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bis zu einschließlich 100 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 =

 b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.

beim Ausgange .... 2 =

für jedes Kubikmeter Netto=Raumgehalt;

3) von mehr als 100 Kubikmetern Netto=Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 Pf.

beim Ausgange .... 5 =

für jedes Kubikmeter Netto=Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als Einhundert Kubikmetern Netto=Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3a. und b. festgesetzten Abgaben, und werden dabei Bruchpfennige, welche bei einer Theilung der nach der letzteren Position zu berechnenden Abgabenbeträge durch 2 überschießen, für voll gerechnet.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Drainröhren, thönernen oder steinernen Fliesen, Cement, Gyps, Kalk, Bruch=, Cement=, Granit=, Gyps=, Kalk=, Mauer=, Pflaster= oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon= oder Schiefererde, Seegras, Sand, Brenn=, Bau= und Nutzholz, Salz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, natürlichem Dünger, künstlichen Düngestoffen, oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Neustadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie einhalb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das abgabepflichtige Neustädter Hafengebiet wird durch eine bei dem Eingang in den eigentlichen Hafen von dem äußersten Punkt der zwischen

dem

dem Hafen und der sogenannten Wiek gelegenen Landspitze parallel mit der Hafenbrücke gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Neustädter Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen. Hierbei wird eine Waarenmenge von 10 Zentnern 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt gleich geachtet;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
11) Dampfschiffe, insofern sie lediglich zur Passagierfahrt benutzt werden.

B. An Bohlwerksgeld wird von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke oder Schleppstellen zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden, entrichtet:

1) von Vieh, und zwar:

von Pferden und großem Hornvieh	20 Pf.
von Füllen und Schweinen	10 =
von Schaafen, Lämmern, Kälbern, Ferkeln, Eseln, Ziegen	5 =

für das Stück;

2) von

2) von Brenn-, Bau- und Nutzholz:
für das Kubikmeter .... 10 Pf.

3) von den sonstigen oben unter 2. b. der Ausnahmen aufgeführten Waaren, sowie von Steinkohlen, Roheisen, altem Schmelzeisen, Eisenbahnschienen, Eisenblech, Eisen in Stangen, Bändern und Platten, Schiffsketten und Ankern, Tauwerk, Lohe, Oel und Leinkuchen, allen Getreidearten in vermahlenem und unvermahlenem Zustande, Erbsen, Wicken, Leinsamen, Raps, Rübsen, Kök, Linsen, Bohnen, Buchweizen und Kartoffeln:
für jede Tonne zu 1000 Kilogramm .... 10 "

4) von allen übrigen Waaren:
für jede Tonne zu 1000 Kilogramm .... 20 "

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung der Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Erhebungs-Einheit (Kubikmeter, Tonne), sobald sie einhalb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Königliches, Reichs- oder Staatseigenthum,
2) Ballast,
3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) an Werftgeld für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
von einem neu erbauten Schiffe .... 10 Pf.
2) an Winterlagergeld für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.. 5 "

Berlin, den 17. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).